

Merkblatt

Grundwassererschließung und erlaubnisfreie Grundwassernutzung

Anzeige eines Erdaufschlusses durch Brunnenbohrung, Brunnenschachtung (§ 49 WHG)

Arbeiten (z.B. Brunnenbohrungen, Schachtungen, Quellfassungen), die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten, unter Vorlage der zur Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen anzuzeigen.

Anzeige einer erlaubnisfreien Benutzung des Grundwassers (§ 46 Abs. 1 WHG, §29 HWG)

Grundsätzlich sind das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser wasserrechtlich erlaubnispflichtige Benutzungen nach § 8 i. V. m § 9 WHG. Als Ausnahme von diesem Grundsatz besteht Erlaubnisfreiheit nach § 46 WHG i. V. m. § 29 HWG nur **für folgende bestimmte Zwecke und Entnahmemengen:**

Den (einen) Haushalt (§ 46 Abs.1 Nr. 1 WHG), z.B.

- Private Gartenbewässerung
- Trinkwassernutzung
- Toilettenspülung, Waschmaschine

Die Landwirtschaft (§ 46 Abs.1 Nr.1 WHG und § 29 Abs.1 Satz 2 HWG)

- (einen) landwirtschaftlichen Hofbetrieb (§ 46 Abs.1 Nr.1 WHG)
- Viehtränke außerhalb des Hofbetriebs (§ 46 Abs. 1 Nr.1 WHG)
- sonstige landwirtschaftliche Grundwassernutzung außerhalb des Hofbetriebs (§ 29 Abs.1 S.2 –HWG – bis 3600 m³/a)

In geringen Mengen (max. 3600 m³/a) zu einem vorübergehenden Zweck (§ 46 Abs.1 Nr.1 WHG)

Die gewöhnliche Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke (kleiner 1000 m² - § 46 Abs. 2 WHG; § 29 Abs.1 S. 1 HWG)

Den Gewerbebetrieb (bis 3600 m³/a – § 29 Abs.1 S. 2 HWG)

Die Forstwirtschaft (bis 3600 m³/a – § 29 Abs.1 S. 2 HWG)

Den gewerblichen Gartenbau (bis 3600 m³/a – § 29 Abs.1 S. 2 HWG)

Und unter bestimmten Umständen:

- wenn durch die Benutzung keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind (§ 46 Abs. 1 Satz 1WHG)
- wenn sich die Baumaßnahme/Bohrung/das Einbringen von Stoffen nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 Satz 2WHG)
- soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen (§ 29 Abs. 2 HWG, z. B. Trinkwasserschutzgebietsverordnungen, Naturschutzrecht)

Grundsätzlich gilt die erlaubnisfreie Benutzung nur für den Eigentümer des Grundstücks, aus dem das Grundwasser erschlossen wird / ist (Brunnen-/Quellgrundstück) oder für den durch ihn Berechtigten (z.B. Pächter, Mieter) für den eigenen Bedarf.

Zuständige Wasserbehörde

Für die Zulassung von Grundwasserentnahmen in einer Menge von bis zu 3.600 Kubikmetern pro Jahr, ist für die Prüfung der Anzeige und die Erteilung einer Erlaubnis die Zuständigkeit des Landkreises Fulda, Fachdienst Wasser und Bodenschutz, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, gegeben.

Ansprechpartner sind:	<u>Herr Lotz</u> Telefon: 0661/6006-7907 Telefax: 0661/6006-7900	<u>Frau Hügel</u> Telefon: 0661/6006-7908 Telefax: 0661/6006-7900
	E-Mail: wasserbehoerde@Landkreis-Fulda.de	

Die Anzeigen - mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen/ darin geforderten Unterlagen - ist dem Landkreis Fulda, Fachdienst Wasser und Bodenschutz, Wörthstraße 15, 36037 Fulda in 2-facher schriftlicher Ausfertigung zu übersenden (Schriftformerfordernis nach § 8 HWG).

Für höhere Entnahmemengen oder Entnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung bzw. nicht nur vorübergehende Abgabe an Dritte, ist für die Erteilung einer Erlaubnis die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Kassel, Abteilung III – Umweltschutz Bad Hersfeld, Hubertusweg 19-21, 36251 Bad Hersfeld, gegeben.

Verfahren

Die Anzeige muss alle zur Beurteilung notwendigen, beziehungsweise in dem Anzeigevordruck geforderten Angaben und Unterlagen - inklusive der Stellungnahme des örtlichen Wasserversorgers (Anlage 1 des Vordrucks) enthalten.

Sind die Angaben unvollständig oder fehlt die Stellungnahme des örtlichen Wasserversorgers (beziehungsweise der Gemeinde bei fehlendem Anschluss an die Wasserversorgung), kann die Anzeige wegen Unvollständigkeit zurückgewiesen werden.

In Einzelfällen kann auf Anforderung der Wasserbehörde die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise erforderlich sein.

Anhand der Anzeige prüft die zuständige Wasserbehörde, ob die angezeigte Maßnahme durchgeführt werden darf und setzt –sofern die Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit gegeben sind und kein Anlass für Bedenken besteht- die zum allgemeinen Grundwasserschutz notwendigen Auflagen in einem Bescheid über die Anzeigebestätigung fest. Für die Anzeigebestätigung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Es besteht **keine Erlaubnisfreiheit**, wenn die Wasserbehörde im Rahmen der Anzeigenprüfung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu der Auffassung gelangt, dass durch die angezeigte Grundwassererschließung und/oder Grundwasserentnahme signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind oder andere Rechtsvorschriften (z. B.

Trinkwasserschutzgebietsverordnungen, Naturschutzrecht, usw.) entgegenstehen. Dies kann z.B. regelmäßig in Trinkwasserschutzgebieten oder in Gebieten mit kritischer Bodengeologie oder bei möglicher Beeinträchtigung Dritter der Fall sein.

Sofern der Anzeigende / Antragsteller an seinem Vorhaben festhält, prüft die Wasserbehörde im Rahmen des Erlaubnisverfahrens, ob die befürchteten negativen Auswirkungen eventuell durch weitergehende Auflagen vermindert bzw. vermieden werden und für die Maßnahme eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann. Hierzu beteiligt sie die erforderlichen Stellen, z.B. das Hessische Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie, Wasserversorger, Naturschutzbehörden, betroffene Dritte. Die Kosten des Erlaubnisverfahrens trägt der Anzeigende/Antragsteller. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung ist abzugeben.

Die Wasserbehörde untersagt ggf. die Maßnahme, sofern sie entweder bereits im Zuge der Anzeigenprüfung oder im späteren Erlaubnisverfahren zu der Auffassung gelangt, dass signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht durch Auflagen zu verhüten sind und/oder Belange des Wohls der Allgemeinheit oder sonstiges Recht (z.B. Naturschutzrecht, Bergrecht, Standortauswahlgesetz oder Rechte Dritter) entgegenstehen.

Hinweis auf Ordnungswidrigkeitstatbestände

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht nach § 29 Abs. 2 Satz 1 HWG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 73 Abs. 1 Nr. 9 HWG).
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 WHG eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt (§ 103 Abs. 1 Nr. 20 WHG).